

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH341

ÄRZTLICHE LEITER, ANORDNUNGEN AN KRANKENHAUSÄRZTE

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Besonderer Bedingung Nr. 340, Pkt. 2 ist getroffen für die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als
 - o Leiter:
 - o angestellter Krankenhausarzt:
 - o Konsiliararzt:
2. Der Versicherungsschutz umfaßt auch Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aus Anordnung an Krankenhausärzte.

Hinweis:

Pkt. 1.: Zutreffendes ist anzukreuzen bzw. zu ergänzen.